

# **SATZUNG DES JUBILÄUMSFONDS DER STADT WIEN FÜR DIE WIRTSCHAFTSUNIVERSITÄT WIEN**

## **Präambel**

Der „Jubiläumsfonds der Stadt Wien für die Wirtschaftsuniversität Wien“ wird aus Anlass des 100jährigen Bestehens der Wirtschaftsuniversität Wien zur Förderung von wirtschaftswissenschaftlichen Forschungen, die geeignet sind, Impulse für die Wiener Wirtschaft zu geben, eingerichtet. Ein Defizit der Wiener „Wissenskultur“ besteht in dem unzureichenden Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft. Der Jubiläumsfonds hat daher vor allem die Aufgabe im Sinne der Wirtschaftswissenschaften und der Wiener Wirtschaft diese Wissenstransferflüsse zu verstärken und zu verbessern.

Vor allem sollen Forschungen gefördert werden, die im Bereich der Wirtschaftsuniversität Wien beheimatet sind oder in einem engen inhaltlichen und organisatorischen Zusammenhang mit den Forschungen der Wirtschaftsuniversität stehen, und die Impulse für eine Verstärkung des Innovationspotentials in Wien, insbesondere im Hinblick auf eine Belebung des Zusammenhanges Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaft in Wien geben. Der Jubiläumsfonds ist wichtiger Teil der Initiativen der Stadt Wien, Wissenschaft und Wirtschaft im Hinblick auf eine Verbesserung des Wissenstransfers, auf eine Verstärkung der Informationsflüsse und eine Verbesserung der wechselseitigen Nutzung in Wien vorhandener Ressourcen in einen engeren Zusammenhang zu bringen. Der Jubiläumsfonds hat somit die Aufgabe eines neuen Instrumentes in einem breiten Fächer von Aktivitäten und Maßnahmen, deren Ziel es ist, Wien zu einer Wissenschafts- und Innovationsstadt zu machen. Die Wiener Schule der Nationalökonomie hat wirtschaftswissenschaftliche Paradigmen, die in Wien entwickelt wurden, in aller Welt bekannt und politisch wirksam gemacht. Der Jubiläumsfonds der Stadt Wien für die Wirtschaftsuniversität Wien möchte einen Beitrag dazu leisten, an diese großen Traditionen anzuknüpfen.

Mit der Gründung dieses Fonds würdigt die Stadt Wien die großen Leistungen und das für Österreich und die internationale Forschungsgemeinschaft wichtige Wirken der Wirtschaftsuniversität Wien, und sie trägt der Bedeutung Rechnung, die einem funktionierenden Zusammenwirken von Wissenschaft und Wirtschaft für die Bewältigung anstehender Probleme und für einen erfolgreichen Weg Wiens in eine gute Zukunft zukommt.

Aufgrund des Beschlusses der Wiener Landesregierung vom 3. August 1999, Pr. Z. 0858/99 MDBLTG wurde mit Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung vom 6. August 1999, MA 62 – II/229/99 die Satzung fondsbehördlich genehmigt. Mit Bescheiden des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 62 vom 4. November 2004, Zl. MA 62 – II/45221/04, 26. April 2017, Zl. MA 62 – II/268258/17 sowie MA 62 – II/164017/23, 10. Februar.2023 wurden Satzungsänderungen fondsbehördlich genehmigt.

In der Kuratoriumssitzung vom 27. Juni 2022 wurde vom Kuratorium die nunmehr geltende Satzungsänderung beschlossen.

### **§ 1 Rechtspersönlichkeit**

1. Der Jubiläumsfonds führt den Namen

#### **JUBILÄUMSFONDS DER STADT WIEN FÜR DIE WIRTSCHAFTSUNIVERSITÄT WIEN**

(im Folgenden kurz Jubiläumsfonds genannt).

2. Der Jubiläumsfonds besitzt eigene Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in Wien.
3. Der Jubiläumsfonds geht nach seinen Zwecken nicht über den Interessensbereich des Landes Wien hinaus.

### **§ 2 Vermögen des Jubiläumsfonds**

Mit der unwiderruflichen Erklärung der Stadt Wien als Fondsgründerin vom 17. Dezember 1998 wurde dem Fonds ein Betrag in der Höhe von S 25.000.000,00 gewidmet. Mit Beschluss der Wiener Gemeinderates vom 24. Jänner 2008 erfolgte eine Aufstockung des Jubiläumsfonds durch Gewährung einer Neudotierung in der Höhe von EUR 5.100.000,00. Der Vermögensstand beläuft sich mit Datum 31. Dezember 2021 auf EUR 5.685.784,41.

Das Fondsvermögen kann durch Zuwendungen Dritter vermehrt werden. Es ist so anzulegen, dass ein möglichst hoher Ertrag für die jährliche Vergabe von Förderungsmitteln gewährleistet wird.

### **§ 3 Zwecke und Aufgaben des Fonds**

1. Der Zweck des Fonds ist die Förderung von Forschungsvorhaben der Wirtschaftsuniversität Wien in all jenen Bereichen wirtschaftswissenschaftlicher Forschung, deren Ergebnisse eine Nutzenanwendung für die Wiener Wirtschaft erwarten lassen, und die den Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft in Wien verbessern.
2. Die Kosten der Verwaltung des Jubiläumsfonds sind ebenfalls aus den Mitteln des Fondsvermögenskapitales zu bestreiten.
3. Der Jubiläumsfonds übt keine eigene Forschungstätigkeit aus, er unterstützt vielmehr Forschungsprojekte von Angehörigen der Wirtschaftsuniversität Wien und von höchst qualifizierten Forscher\*innen, die in einem engen Verhältnis der Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsuniversität stehen.
4. Förderungsmittel für Projekte werden aufgrund einer Beurteilung schriftlicher Bewerbungen im Hinblick auf die wissenschaftliche Qualifikation der Projekte, die

Übereinstimmung mit den in § 3, 1 angeführten Kriterien und die zur Verfügung stehenden Mittel durch Beschluss des Kuratoriums zugeteilt.

5. Auf die Zuerkennung von Förderungsmitteln steht niemandem ein Rechtsanspruch zu. Beim Fonds eingereichte Projekte, die sich mit Forschungen zur Entwicklung neuer Organisationsformen, Verfahrensweisen, Unternehmensstrukturen, Technologien, etc. beschäftigen, sollten zumindest zu 20 % durch finanzielle Zuwendungen aus Mitteln der Wirtschaft bzw. anderen Drittmitteln unterstützt werden. Für die Aufbringung dieser Mittel hat der\*die Förderungswerber\*in selbst Sorge zu tragen und diese Mitfinanzierung in seinem\*ihrem Ansuchen nachzuweisen. Jede\*r Förderungswerber\*in muss den Nachweis erbringen, dass eine Kofinanzierung des eingereichten Projektes zumindest angestrebt wurde.
6. Die näheren Bestimmungen über die Vergabe der Förderungsmittel sind durch die Organe des Jubiläumsfonds zu treffen.

#### **§ 4 Organe des Fonds**

Die Organe des Fonds sind:

1. der Vorstand
2. das Kuratorium
3. der\*die Generalsekretär\*in

Die Tätigkeit des Vorstands, des Kuratoriums und des\*der Generalsekretär\*in erfolgt ehrenamtlich.

#### **§ 5 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

1. dem\*der Bürgermeister\*in der Stadt Wien
2. dem\*der für die Wissenschaftsförderung zuständige\*n Stadträt\*in
3. dem\*der Magistratsdirektor\*in der Stadt Wien
4. dem\*der Rektor\*in der Wirtschaftsuniversität Wien
5. dem\*der für Forschung verantwortliche\*n Vizerektor\*in der Wirtschaftsuniversität Wien
6. zwei weiteren Mitgliedern der Universitätsleitung der Wirtschaftsuniversität Wien, die von dem\*der Rektor\*in zu nominieren sind
7. dem\*der Generalsekretär\*in

2. Aufgaben des Vorstandes:

1. Festlegung der Grundlinien der Förderungstätigkeit des Fonds.

2. Der Vorstand hat alljährlich dem Kuratorium einen Voranschlag und einen Rechnungsabschluss über das abgelaufene Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen.
3. Beschlussfassung über Änderungen der Fondssatzung.
3. Vorsitzende\*r des Vorstandes ist der\*die Bürgermeister\*in der Stadt Wien, seine\*ihre Stellvertreter\*innen sind der\*die für die Wissenschaftsförderung zuständige Stadträt\*in und der\*die Rektor\*in der Wirtschaftsuniversität Wien. Die Vorstandsmitglieder können sich vertreten lassen, die Repräsentant\*innen der Stadt Wien durch ihre jeweiligen Stellvertreter\*innen im Amt, die Repräsentant\*innen der Wirtschaftsuniversität Wien durch die Vizerektor\*innen.
4. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit dem Ausscheiden aus dem Amt.
5. Der\*die Vorsitzende des Vorstandes oder eine\*r der Stellvertreter\*innen vertritt den Jubiläumsfonds nach außen, beruft den Vorstand und das Kuratorium ein und führt in denselben Gremien den Vorsitz. Die Einladung erfolgt jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung bei Wahrung einer Frist von 14 Tagen.
6. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier seiner Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der\*die Vorsitzende des Vorstandes. Umlaufbeschlüsse des Vorstandes sind zulässig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes nachweislich angeschrieben wurden und eine einfache Stimmenmehrheit für den Beschluss vorliegt.

## **§ 6 Das Kuratorium**

1. Das Kuratorium besteht aus dem Vorstand und weiteren 8 Mitgliedern. Die 8 Mitglieder werden vom Stadtsenat der Stadt Wien bestellt, wobei 4 Mitglieder auf Vorschlag der Wirtschaftsuniversität Wien und 4 Mitglieder auf Vorschlag des\*der für die Wissenschaftsförderung zuständigen Stadträt\*in bestellt werden.
2. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Kuratoriumsmitgliedes hat der Stadtsenat für die restliche Funktionsdauer des Kuratoriums ein neues Kuratoriumsmitglied unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Abs. 1 zu bestellen.
3. Das Kuratorium hat jährlich mindestens einmal zusammenzutreten und wird von dem\*der Vorsitzenden des Vorstandes oder einem\*einer der Stellvertreter\*innen einberufen. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der\*die Vorsitzende, der\*die nur in diesem Fall die Stimme abgibt. Zu einer gültigen Beschlussfassung müssen mindestens der\*die Vorsitzende des Vorstandes oder eine\*r der Stellvertreter\*innen, mindestens ein weiteres Mitglied des Vorstandes und die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums anwesend sein. Die Beratung und Beschlussfassung sind vertraulich. Die Beschlüsse sind endgültig. Umlaufbeschlüsse des Kuratoriums sind zulässig, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums nachweislich angeschrieben wurden und eine einfache Stimmenmehrheit für den Beschluss vorliegt.

4. Die Funktionsperiode des Kuratoriums ist identisch mit der Funktionsperiode des Gemeinderates der Stadt Wien und beginnt mit dem Zusammentritt des Kuratoriums. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Das Kuratorium hat die Aufgabe, das Fondsvermögen und dessen Erträge seiner satzungsgemäßen Bestimmung zuzuführen. Insbesondere obliegt dem Kuratorium:
  - a. Die Erstellung einer Geschäftsordnung einschließlich der Grundsätze für die Vergabe der Förderungsmittel.
  - b. Die Beschlussfassung über die Anlage und die Verwaltung des Fondsvermögens.
  - c. Die Begutachtung der eingereichten Projekte und die Erstattung von Vorschlägen zu deren Förderung sowie die Beschlussfassung über die Zuerkennung der Förderungsmittel.
  - d. Die Bestellung des\*der Wirtschaftsprüfer\*in.
  - e. Die Genehmigung des Voranschlages und Rechnungsabschlusses.

### **§ 7 Generalsekretär\*in**

Generalsekretär\*in des Jubiläumsfonds der Stadt Wien für die Wirtschaftsuniversität Wien ist der\*die jeweilige für die Förderung von Wissenschaft und Forschung zuständige Beamte\*in der Stadt Wien. Er\*sie berät und unterstützt das Kuratorium in allen Bereichen der forschungsfördernden Tätigkeit des Fonds und der Verwirklichung des Fondszweckes und vollzieht die Beschlüsse des Kuratoriums.

### **§ 8 Wirtschaftsprüfer\*in**

Der\*die Wirtschaftsprüfer\*in hat ungeachtet der fondsaufsichtsbehördlichen Kontrolle und der Prüfungstätigkeit des Stadtrechnungshofes die Rechnungs- und Gebarungskontrolle vorzunehmen.

### **§ 9 Urkunden und Ausfertigungen**

1. Urkunden und Ausfertigungen wichtiger, insbesondere verpflichtender oder berechtigender Art müssen von der\*dem Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen\*deren Stellvertreter\*in unterzeichnet und von einem weiteren Mitglied des Kuratoriums sowie von der\*dem Generalsekretär\*in mitgefertigt werden.
2. Zur Fertigung der laufenden administrativen Korrespondenz kann der\*die Vorsitzende des Vorstandes ein Mitglied des Kuratoriums oder den\*die Generalsekretär\*in ermächtigen.

## **§ 10 Compliance-Managementsystem**

1. Der Fonds hat ein seine Größe und sein Tätigkeitsfeld berücksichtigendes angemessenes Compliance-Managementsystem (CMS) einzurichten, welches zumindest aus einem 4-Augen-Prinzip für den Fonds verpflichtende Handlungen, aus Richtlinien für die Vergabe der Fondsleistungen und aus einer vollständigen Dokumentation der richtlinienkonformen Vergabe der Fondsleistungen bestehen muss.
2. Die Ausgestaltung, Einrichtung und Wirksamkeit des Compliance-Managementsystems ist jährlich durch den\*die Abschlussprüfer\*in des Fonds oder durch eine\*n dafür beauftragte\*n andere\*n Wirtschaftsprüfer\*in zu prüfen. Die Fondsgane haben der Fondsbehörde bis Ende Juni des Folgejahres den von dem\*der Prüfer\*in erstellten Bericht über diese Prüfung vorzulegen. Für das erste vollständige Berichtsjahr hat der Bericht jedenfalls die Ausgestaltung und Einrichtung des Compliance-Managementsystems zu umfassen. Ab dem zweiten Berichtsjahr hat sich der Bericht zusätzlich auch auf die Wirksamkeit des Compliance-Managementsystems zu erstrecken.

## **§ 11 Schlußbestimmung**

Im Falle der Auflösung des Fonds ist das restliche Fondsvermögen ausschließlich und unmittelbar für Forschungen im Sinne von § 3.1 zu verwenden.